

## § 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. November 1953 zur Verordnung zur Regelung der Energieverwendung (GBl. S. 1167) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1954

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n  
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit  
der Lehrkräfte im Berufsschulwesen.**

**Vom 9. Juli 1954**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen und der hierzu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1953 (GBl. S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

## § 1

(1) Der Eingruppierung der Lehrkräfte an den Berufsschulen, an den Instituten für Berufsschullehrer- aus- und -Weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und der Mitarbeiter der Methodischen Kabinette in die Gruppen der Vergütungssätze A, B und C ist die erreichte und nachgewiesene Qualifikation zugrunde zu legen. Der Grad der erreichten Qualifikation ist durch ein Abschlußzeugnis der entsprechenden Fachschulen, Institute oder Hochschulen nachzuweisen. Ein Studium ohne Abschluß berechtigt nicht zur Eingruppierung in eine Gruppe, die für die Eingruppierung nach Erreichung des Studienzieles vorgesehen ist.

(2) Zu den Vergütungssätzen A und B:

Gruppe 2 In die Gruppe 2 der Vergütungssätze A und B werden eingruppiert:

Gewerbelehrer mit abgeschlossener Ausbildung mit Ausnahme der unter § 1 Absätze 3 und 4 aufgeführten Gewerbelehrer,  
Lehrer mit 2. Lehrprüfung,  
Handelslehrer,  
Lehrer mit außerordentlicher Handelslehrerprüfung,  
staatlich geprüfte Stenografie- und Maschinenschreiblehrer mit 2. Lehrprüfung.

(3) Zu den Vergütungssätzen A:

In die Gruppe 3 werden eingruppiert:  
Lehrkräfte mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung, wenn sie allgemeinbildenden Unterricht erteilen,

Lehrkräfte für naturwissenschaftlichen Unterricht, welche ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches Hochschulstudium nachweisen können und die 2. Lehrprüfung abgelegt haben,

Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium der Hochschule für Körperkultur,  
Gewerbelehrer mit mindestens viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einem pädagogischen Institut einer Universität, sofern der Abschluß vor dem 10. Mai 1945 erfolgt ist.

(4) Zu den Vergütungssätzen B:

Gruppe 3 In die Gruppe 3 werden eingruppiert:

Lehrkräfte ohne 2. Lehrprüfung mit abgeschlossener Ausbildung als Ingenieur, staatlich geprüfte Landwirte, Agrotechniker, Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute, Diplom-Landwirte,  
Gartenbautechniker sind den Agrotechnikern gleichzusetzen und  
Architekten den Ingenieuren,  
Techniker aller anderen Berufsgruppen fallen nicht unter Gruppe B 3.

Gruppe 4 In die Gruppe 4 werden eingruppiert:

Diplom-Gewerbelehrer, welche das Diplom vor dem 10. Mai 1945 erworben haben,  
Diplom-Gewerbelehrer, welche das Diplom nach dem 10. Mai 1945 nach einem sechsemestrigen Studium erworben haben,  
Diplom-Handelslehrer,  
Handelslehrer mit abgeschlossenem Fachschulstudium,  
Gewerbelehrer mit mindestens viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einem pädagogischen Institut einer Universität, deren Abschluß vor dem 10. Mai 1945 erfolgt ist, sofern sie Fachunterricht erteilen, und die Lehrkräfte der Gruppe B 3, nachdem sie die zweite Lehrprüfung abgelegt haben.

Gruppe 5 In die Gruppe 5 werden eingruppiert:

Diplom-Gewerbelehrer, welche nach dem 10. Mai 1945 das Diplom nach einem achtsemestrigen Studium erworben haben,  
Ingenieure, Agrotechniker,  
Architekten und Gartenbautechniker, die neben ihrer abgeschlossenen Fachausbildung eine abgeschlossene pädagogische Hochschulbildung haben.

Zu § 2 der Verordnung:

## § 2

Lehrkräfte, die in Klassen mit griechischen und koreanischen Jugendlichen mehr als zwölf Stunden wöchentlich unterrichten, erhalten Zulagen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b in Höhe von 5 % zum Grundgehalt gemäß Tabelle II Ziff. 3 Buchst. b,

## § 3

Tabelle II Ziff. 1

- (1) Buchst. a) Leiter von Splitterberufsschulen mit 50 bis 120 Schülern erhalten monatlich 60 DM Zulage.
- (2) Buchst. b) Leiter von Splitterberufsschulen mit mehr als 120 Schülern erhalten monatlich 120 DM Zulage.

\* 2. Durchfb. (GBl. 1933 S. 1074)